

460/AE XXI.GP  
Eingelangt am: 07.06.2001

### **Entschließungsantrag**

#### **der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Mag. Barbara Prammer und GenossInnen**

betreffend die Abmilderung der schädlichen Folgen der Nachtarbeit

Das bisher dem Frauennachtarbeitsgesetz zugrunde liegende Frauennachtarbeitsverbot ist EU - rechtlich nicht haltbar: Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben verbietet nach der Judikatur des EuGH ein nur auf ein Geschlecht bezogenes Nachtarbeitsverbot.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum EWR hat Österreich für das Frauennachtarbeitsgesetz eine Übergangsfrist eingeräumt bekommen, die am 31.12.2001 ausläuft. Ab 01.01.2002 ist eine differenzierende Nachtarbeitsregelung nicht mehr zulässig.

Die arbeitsmedizinische Wissenschaft verfügt mittlerweile über die gesicherte Erkenntnis, dass Nachtarbeit langfristig schwere gesundheitliche Schäden auslösen kann und die durchschnittliche Lebenserwartung von NachtarbeiterInnen dementsprechend kürzer ist. Es ist daher an die Stelle des bisherigen Frauennachtarbeitsverbots eine gesetzliche Regelung zu setzen, welche die schädlichen Folgen der Nachtarbeit für Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts abmildert. Dies ist auch in Hinblick auf die längst überfällige Umsetzung der Bestimmungen zur Nachtarbeit der EU - Arbeitszeitrichtlinie erforderlich. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 21. September 2001 eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die insbesondere folgende Punkte zugunsten von NachtarbeiterInnen enthält:

- Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit von NachtarbeiterInnen.
- Die weitergehende Begrenzung der täglichen Arbeitszeit von NachtschwerarbeiterInnen.
- Ausgleichsmaßnahmen bei ausnahmsweiser Überschreitung der Begrenzungen.

- Versetzungsanspruch von NachtarbeiterInnen, bei gesundheitlicher Gefährdung oder Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder mit maßgeblicher Behinderung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, auf einen Tagesarbeitsplatz.
- Zeitgutschrift von 10 Prozent pro nächtlichem Einsatz.
- Benachteiligungsverbot zugunsten von Nachtarbeiterinnen.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales